

WAPPEN BERLINS UND BRANDENBURGS
**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 2 M 1.08
VG 36 V 79.07 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Herrn

2. der Frau

Kläger und Beschwerdeführer,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Auswärtige Amt - Referat
509 -, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Stadt Augsburg, Bürgeramt/Ausländerbehörde Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg,

hat der 2. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Korbmacher und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Broy-Bülow und den Richter am Oberverwaltungsgericht Hahn am 16. Januar 2008 beschlossen:

1. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21. Dezember 2007 wird geändert. Den Klägern wird Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug bewilligt (§ 166 i.V.m. § 114 ff. ZPO).

2. Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 7. Januar 2008 wird zurückgewiesen. Die Kläger tragen insoweit die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

3. Die Beschwerde der Kläger gegen die am 15. Januar 2008 erfolgte Ablehnung ihres Antrags auf Aussetzung des Verfahrens durch das Verwaltungsgericht wird verworfen. Die Kläger tragen die Kosten auch dieses Beschwerdeverfahrens.

Gründe

I.

Die Kläger begehren die Erteilung eines Visums für den georgischen Kläger zu 1. zum Zweck des Ehegattennachzugs zu seiner deutschen Ehefrau, der Klägerin zu 2. Gegen den Ablehnungsbescheid der deutschen Botschaft in Tiflis vom 19. September 2007, der mit Zweifeln am Bestehen einer gemäß Art. 6 GG schützenswerten Ehe begründet wurde, haben sie am 2. November 2007 Klage erhoben und zugleich Prozesskostenhilfe beantragt. Am 4. Januar 2008 haben sie ferner beantragt, dem Kläger zu 1. einen Reisekostenvorschuss in Höhe von 650 Euro für Flug und Übernachtungskosten zu bewilligen. Das Verwaltungsgericht hat die Anträge mit Beschlüssen vom 21. Dezember 2007 bzw. vom 7. Januar 2008 jeweils abgelehnt. Mit Verfügung vom 15. Januar 2008 hat das Verwaltungsgericht ferner die von den Klägern am selben Tag beantragte Aussetzung des Verfahrens abgelehnt.

II.

1. Die Beschwerde der Kläger gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe ist begründet. Die Kläger haben nach § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in Verbindung mit § 114 der Zivilprozessordnung - ZPO - einen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet im Verfahren der ersten Instanz hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts kann die Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung nicht mit dem Argument verneint werden, der Kläger zu 1. habe nicht dargetan, dass er sich gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 4, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Die Kläger weisen zu Recht darauf hin, dass § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG keine bestimmte Nachweisform verlangt und dass sich aus den Akten entnehmen lässt, dass sich der Kläger zu 1. von Mitte 2002 bis Mitte 2005 in Deutschland aufgehalten hat. Dass er während dieses Aufenthalts im Bundesgebiet die erforderlichen einfachen Sprachkenntnisse erworben hat, ergibt sich aus dem im Auftrag des Landratsamtes Donau-Ries erstellten nervenärztlichen Gutachten des Bezirkskrankenhauses Günzburg vom 6. Juni 2005, das sich auf eine ausführliche Exploration und Untersuchung des Klägers zu 1. stützt. In dem Gutachten wird zwar wiederholt auf die „sehr rudimentären Deutschkenntnisse“ des Klägers zu 1. und die „durch die Sprachbarriere erschwerte“ Kommunikation hingewiesen. Allein der Umstand, dass die nervenärztliche Untersuchung ohne Hinzuziehung eines Sprachmittlers möglich war, belegt jedoch entgegen der im Schriftsatz vom 14. Januar 2008 vertretenen Auffassung des Beklagten ausreichend, dass sich der Kläger zu 1. zum Zeitpunkt der Untersuchung zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen konnte. Da der Kläger zu 1. erst im September 2005 ausgeweist ist, kann entgegen der Auffassung des Beklagten davon ausgegangen werden, dass die in den Akten dokumentierten deutschen Sprachkenntnisse des Klägers zu 1. noch nicht „wieder in Vergessenheit geraten sind“.

Die hinreichende Aussicht auf Erfolg der beabsichtigten Rechtsverfolgung lässt sich auch nicht mit den vom Beklagten geäußerten Zweifeln an der Schutzwürdigkeit der Ehe der Kläger begründen. Dabei kann die von den Klägern aufgeworfene Frage

offen bleiben, ob bloße Zweifel an einer gemäß Art. 6 GG schützenswerten Ehe vor dem Hintergrund der neu eingefügten Regelung des § 27 Abs. 1a AufenthG für eine versagende Entscheidung ausreichen. Denn hier spricht vieles gegen das Vorliegen einer Scheinehe. Die diesbezügliche Stellungnahme der Ausländerbehörde der Stadt Augsburg vom 5. September 2007, auf die der Beklagte zur Begründung verweist, erscheint dem Senat alles andere als überzeugend. Die Behörde weist selbst darauf hin, dass anhand der angeforderten Telefonabrechnungen ein regelmäßiger telefonischer Kontakt zwischen den Klägern erkennbar ist und die Klägerin zu 2. im Rahmen ihrer Vorsprache am 1. August 2007 u.a. zahlreiche Fotos über ihre Verwandtenbesuche und Unternehmungen während ihres Urlaubsaufenthalts in Georgien im Juli 2007 vorgelegt hat. Die Zweifel an der Schutzwürdigkeit der Ehe werden im Wesentlichen allein damit begründet, dass eine Klage gegen die Ablehnung eines ersten Visumsantrags im April 2007 laut Mitteilung des bevollmächtigten Rechtsanwalts wegen erheblichen Zerwürfnisses zurückgenommen worden war und die Gründe für den Streit zwischen den Eheleuten von der Klägerin zu 2. nach Ansicht der Behörde nicht wahrheitsgemäß geschildert würden. Dieser Gesichtspunkt mag zwar im Rahmen einer Gesamtwürdigung gegebenenfalls weiterer Klärung bedürfen, ist für sich genommen jedoch nicht geeignet, die Zweifel an dem Bestehen einer nach Art. 6 GG schutzwürdigen Ehe zu tragen, zumal der zuständige Sachgebietsleiter der Ausländerbehörde in einem Aktenvermerk vom 4. Januar 2007 nach Vorsprache der Klägerin zu 2. u.a. einen „durchaus überzeugenden Bindungswillen der Ehefrau, der eine Schein-/Zweckehe ausschließt“, festgestellt hat.

Die Kläger haben schließlich auch ausreichend dargelegt, dass sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen können.

2. Keinen Erfolg hat demgegenüber die Beschwerde der Kläger gegen die Ablehnung eines Reisekostenvorschusses für den Kläger zu 1.

Zwar sind auch für die Entscheidung, ob einem Beteiligten die Fahrtkosten zum Verhandlungstermin bewilligt werden, die entsprechend heranzuziehenden Vorschriften über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe maßgebend (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. Februar 1997, Buchholz 310 § 166 VwGO Nr. 37), so dass

eine erneute Überprüfung der Gewährung der Prozesskostenhilfe weder hinsichtlich der Bedürftigkeit noch der Frage der Erfolgssaussicht i.S.d. § 114 ZPO stattfindet, wenn einer Partei Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist (vgl. OLG Brandenburg, FamRZ 2006, 134). Die Gewährung von Prozesskostenhilfe umfasst jedoch nicht automatisch auch die Gewährung einer Reisekostenerstattung oder eines Reisekostenvorschusses. Letztere setzt vielmehr voraus, dass das Gericht die Reisekosten z.B. durch eine Auflage verursacht hat (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 66. Aufl. 2008, § 122 Rn. 15). Hieran fehlt es, denn die Anordnung vom 8. November 2007 betraf nur den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse, der nicht zwingend die Anwesenheit des Klägers zu 1. in der mündlichen Verhandlung erfordert. Gegen die Notwendigkeit der Reisekosten spricht - jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt - auch, dass der Kläger zu 1. derzeit ohnehin daran gehindert ist, an der für den 17. Januar 2008 terminierten mündlichen Verhandlung teilzunehmen, weil die deutsche Botschaft in Tiflis die beantragte Erteilung eines Besuchsvisums abgelehnt hat. Sollte das Visum mit Blick auf eine etwa erforderlich werdende Anhörung des Klägers zu 1. in der mündlichen Verhandlung doch noch erteilt werden, wäre der Antrag auf Bewilligung eines Reisekostenvorschusses gegebenenfalls nach Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung erneut zu stellen.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Beschwerde gegen die Ablehnung eines Reisekostenvorschusses beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 127 Abs. 4 ZPO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es wegen der gesetzlich bestimmten Festgebühr nicht.

3. Die am 15. Januar 2008 erhobene Beschwerde gegen die am selben Tag erfolgte Ablehnung des Antrags auf Aussetzung des Verfahrens ist unzulässig, da prozessleitende Verfügungen nach § 146 Abs. 2 VwGO nicht mit der Beschwerde angegriffen werden können. Die Kostenentscheidung beruht auch insoweit auf § 154 Abs. 2 VwGO; einer Streitwertfestsetzung bedarf es wegen der gesetzlich bestimmten Festgebühr nicht.

4. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Korbmacher

Dr. Broy-Bülow

Hahn

Ha./Gr.